

BASF und Chloridazon

oder

ein Beispiel einer kommerziellen und nachhaltigen industriellen Logik

gegen die Gesundheit und die Umwelt

Anfang der sechziger Jahre war die BASF- AG Inhaber des Patents für den Wirkstoff Chloridazon (PCA). Das führte zur Herstellung eines Unkrautbekämpfungsmittels für Zuckerrüben, der unter dem Namen Pyramin FL vertrieben wurde.

Im Jahre 1982 wurde der BASF ein zweites Patent erteilt, wobei das Innovative daran die Entwicklung eines neuen Verfahrens für die Synthese von Chloridazon war; das neue Verfahren verringerte erheblich den Anteil einer Verunreinigung in Form von Iso-Chloridazon (ISO-PCA).

Gegen die Grundsätze der Ethik und im Widerspruch zu allen Grundwerten, zu denen sich die BASF selber bekennt [Verhaltenskodex, „Responsible Care“ (Verantwortliches Handeln), nachhaltig zukunftsverträgliche Landwirtschaft, Gesundheits- und Umweltschutz usw.], setzte sie dieses 1982 patentierte Verfahren erst 1997 ein und zwar einzig und allein um die eigenen kommerziellen Interessen zu schützen.

Über einen Zeitraum von 14 Jahren also versäumte es die BASF, die eigene dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Methode anzuwenden, mit dem Ergebnis, dass sie bewusst Gewässer und Grundwasser in Europa mit mehreren tausend Tonnen ISO-PCA, dem inaktiven, nicht chemisch abbaubaren Isomer des Chloridazon verunreinigte.

Diese Strategie lässt sich auf folgende Weise zusammenfassen:

1982: Patent Nr. EP 0026847. BASF hatte praktisch noch das Monopol für die Kommerzialisierung von Chloridazon inne; daher sah der Konzern keinen wirtschaftlichen Anlass dieses neue Patent zu nutzen. Als einziger hatte noch die italienische Firma OXON diesen Stoff erzeugt und zwar seit 1977, da das Grundpatent erloschen war. BASF traf jedoch mit OXON eine Vereinbarung und kaufte der Firma schon fast den gesamten Output ab.

1995: BASF spürte einen zunehmenden kommerziellen Druck durch die Produkte der Konkurrenz, die zum größten Teil das ISO-PCA Isomer enthielten. Angesichts einer neuen Verordnung, die 1993 in Kraft getreten war, wollte die BASF- AG als einziger Konzern den Stoff Chloridazon verteidigen. Sie ersuchte die FAO (Nahrungsmittel- und Landwirtschaftsorganisation), ein angeblich „neues“ Produktionsverfahren für gültig zu erklären und allen UNO-Mitgliedern die technischen Spezifikationen vorzuschreiben, die das Verhältnis PCA/ISO-PCA von 85/15 auf 95/5 verbessern würde.

1997: Die FAO veröffentlichte diese Bestimmungen; BASF reichte diesbezüglich einen Antrag bei den Behörden, die für die Zulassung von Produkten in allen Mitgliedstaaten verantwortlich sind, ein. Weil nach den Bedingungen der Verordnung die FAO- Bestimmungen bindend sind, wurde den Konkurrenten des BASF-Produktes Pyramin die Marktzulassung entzogen.

Da ihr Patent vom Jahre 1982 demnächst erlöschen würde, stellte die BASF- AG in jedem Mitgliedstaat den Antrag auf ein Ergänzendes Schutzzertifikat um sich die ausschließlichen Rechte für weitere fünf Jahre zu sichern.

Es blieben nur noch die Produkte übrig, denen die Marktzulassung nicht entzogen werden konnte, weil sie den neuen FAO-Bestimmungen genau entsprachen.

Um auch gegen diese Produkte vorzugehen, klagte BASF die Hersteller auf

Verletzung ihres Patents vom 1982 an.

Es wäre die Pflicht von BASF als Chemiekonzern, gewisse Grundregeln einzuhalten. Mit dieser Aktion hat er es sich zuschulden kommen lassen, gegen diese Regeln verstoßen zu haben. Darüber hinaus hat sich der Konzern sogar vor dem Europäischen Gerichtshof der Falschaussage schuldig gemacht und zwar mit der Behauptung, sein Patent seit der Erteilung im Jahre 1982 ausgenutzt zu haben.

Die Organisationen und Gesellschaften denen BASF angehört (Fedichem, Fytophar, UIPP usw.) haben es sich ebenfalls zuschulden kommen lassen, dass sie das Einhalten der Leitprinzipien, worauf sie nicht nur ihre Botschaft, sondern auch ihre Existenz stützen, nicht erzwungen haben. Eins ihrer einflussreichsten Mitglieder verstößt schließlich gegen das fundamentalste jener Prinzipien, nämlich, die Bewahrung der Gesundheit und der Umwelt.

1. DIE AUSWIRKUNGEN DES PCA-ISOMERS UND DIE RECHTFERTIGUNG FÜR DESSEN REDUZIERUNG

1.1. DAS OXON- PATENT

Dieses Patent wurde am 21. Juni 1979 beim belgischen Patentamt angemeldet. Es ging dabei um das besagte Verfahren zur Gewinnung von PCA ohne ISO-PCA beim technischen Chloridazon.

Was dieses Dokument betrifft, so sollte einmal wieder klargestellt werden: Es ist eins der wesentlichen Ziele der Phytopharmakologie das Erzeugnis auf dem Markt anzubieten, das am wirksamsten und zugleich auf dem neuesten Stand der Wissenschaft des betreffenden Gebiets am wenigsten giftig für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt ist.

Das OXON- Patent stellt fest:

- ISO-PCA dient nicht der Unkrautvertilgung; es ist also überflüssig, um nicht zu sagen schädlich, wenn es

zusammen mit dem primären Isomer (PCA) auf den Boden aufgetragen wird.

- Das Hauptziel der Produktentwicklung ist die Erschaffung verbesserter Herbizidverbindungen zur landwirtschaftlichen Nutzung, d.h. Verbindungen mit besseren Eigenschaften als die, die gegenwärtig eingesetzt werden. Zu diesem Zweck soll das Isomer PCA, das selektiv herbizid wirkt, in einer Form hergestellt werden, die praktisch frei von dem inaktiven Isomer ISO-PCA ist.
- Herbizidformeln, die reines PCA enthalten, sind im Vergleich zu jenen, die eine Mischung der beiden Isomer enthalten, wirksamer gegen Unkraut und besonders im Nachauflaufverfahren weniger phytotoxisch für die Ernte.
- Da es möglich ist, Herbizidverbindungen mit reinem PCA herzustellen, die einen höheren Wirkstoffanteil bei der gleichen Menge an organischem Material beinhalten, ergeben sich erhebliche ökologische Vorteile: Auf diese Weise kann es vermieden werden, ISO-PCA, eine organische Verbindung ohne praktischen Nutzen, auf die Felder zu streuen. Somit wird die Umweltverschmutzung reduziert.
- Gereinigtes „Pyrazon“ (PCA) ist nützlich bei der Herstellung verbesserter Herbizidverbindungen: Es ist angebracht, eine geeignete Formel zu verwenden, die dem Stand des neuesten Herstellungsverfahrens entspricht.
- Überraschenderweise wirken Formeln die „Pyrazon“ mit 97% PCA enthalten, weniger phytotoxisch auf Rüben; ebenfalls überraschend ist die Tatsache, dass diese Formeln bei gleicher Wirkstoffdosierung als Herbizid wirksamer sind als ähnliche Formeln, die 84% PCA enthalten.

Jeder Hersteller, der sich stets das Gemeinwohl vor Augen halten würde, würde immer das Erzeugnis mit dem reinsten PCA- Gehalt auf dem Markt anbieten.

2.2. STUDIEN ÜBER DAS VORKOMMEN VON ISO- PCA IM GRUNDWASSER

Im Jahre 1988/89 wurde am ESWE- Institut Wiesbaden eine Studie von Dipl.- Biol. Heike Weil und Prof. Dr. Klaus Haberer durchgeführt; es ging um eine Reihe von organischen Substanzen, die in Oberflächengewässern des Rheines auftraten. Ihr Verhalten im Untergrund in einem Produktionsgebiet, so wie bei der Bodenpassage in einem Wasserschutzgebiet wurde untersucht. Folgendes wurde bewiesen:

„Bei der insgesamt rückläufigen Belastung des Rheins mit organischen Microverunreinigungen sind auch nur geringe Stoffeinträge an Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in den Aquifer zu verzeichnen. Die Konzentrationen der meisten von insgesamt 34 vermessenen Substanzen nehmen im Laufe der Bodenpassage stark, oft sogar bis unter die Nachweisgrenzen ab; ...“

„Die Iso- Chloridazon- Gehalte erfuhren während der Untergrundpassage dagegen keine Verringerung.“

„Iso- Chloridazon ist zwar kein PBSM (Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel), wird aber als isomeres Nebenprodukt bei der Chloridazon- Herstellung im Rheinwasser unterhalb der BASF angetroffen...“

(Es) tritt während der Untergrundpassage keine Verringerung der über den Untersuchungszeitraum erhaltenen mittleren Iso- Chloridazon- Gehalte ein.

Die Streuung der Mittelwerte war erheblich, da wohl je nach Produktionsphase ungleichmäßige Mengen in den Rhein eingetragen wurden.“

Im Klartext: ISO- PCA wird, während es durch den Boden sickert, nicht abgebaut; es tritt in unveränderter Form im Wasser, das wir benutzen, auf.

2. DIE STRATEGIE DER BASF- AG

2.1. RICHTLINIE NR. 91/414 EWG

Im Jahre 1991 wurde die Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln angenommen.

Diese Richtlinie zielte darauf ab, das Zulassungsverfahren unter den EU-Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen.

Die Richtlinie trat am 25. Juli 1993 in Kraft.

Gemäß dieser Richtlinie soll jeder Wirkstoff auf EG-Ebene einer gründlichen Bewertung unterzogen werden; jedes Erzeugnis muss auf nationaler Ebene bewertet werden. Das gemeinschaftliche Bewertungsverfahren deckt alle Aspekte der Gesundheit von Mensch und Tier, sowie die Auswirkung auf die Umwelt; dieses gilt nicht nur für den Wirkstoff sondern auch für Verunreinigungen und andere signifikante Bestandteile vom toxikologischen und ökotoxikologischen Standpunkt.

Diese Bewertung kann nur durchgeführt werden, wenn die Hersteller die Absicht haben, ihre Chemikalien vor den zuständigen Behörden der Europäischen Gemeinschaft zu verteidigen.

Bei bestehenden Erzeugnissen, die sich vor dem Inkrafttreten der Richtlinie bereits im Handel befanden, bietet diese Richtlinie einen Zeitraum von zehn Jahren (2003) für die Neubewertung, gemessen ab dem Zeitpunkt der Absichtsmeldung des Herstellers bzw. der Hersteller ihre Stoffe zu verteidigen.

Andernfalls werden Stoffe, die nicht verteidigt werden, verboten.

Wenn nur ein Hersteller in der Lage sein sollte, einen Stoff zwecks Eintragung in die positive Liste des Rates zu verteidigen, so ist es offensichtlich, dass diesem Hersteller das Monopol für

den Vertrieb dieses Stoffes im Binnenmarkt zugesichert wird; es wird eine sehr lange Zeit vergehen, bevor die etwaige Konkurrenz den Zugang zu den technischen Dossiers, auf der die EG-Bewertung beruhte, erhält.

Aus diesem Grund spielte die BASF AG im Jahre 1995 den ersten Akt eines Szenarios zu Ende; mit dem Ergebnis, dass Chloridazon nur von ihr vor den Behörden der Europäischen Gemeinschaft verteidigt wurde.

BASF machte Mitteilung für Chloridazon gemäß Artikel 10- 1 der Verordnung (EG) Nr. 451/2000 vom 28. Februar 2000. Eine Entscheidung darüber, ob diese Mitteilung zugelassen wird, ist ungefähr im Juli 2001 zu erwarten.

Bis zum Abschluss der EG-Bewertung legt die Richtlinie 91/414/EWG außerdem fest: es obliege den Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass sie phytopharmazeutische Erzeugnisse nur zulassen wenn es fest steht, dass von ihnen unter allen normalen Bedingungen ihrer möglichen Anwendung keine unannehmbare Auswirkung auf die Umwelt und die Gesundheit ausgeht.

Hier liegt der doppelte Vorteil des ersten Aktes des Szenarios für die BASF- AG: sie würde auch noch kurzfristig, also vor der EG-Registrierung, die Monopolstellung erwerben.

Es gab keinen besseren für die Hauptrolle bei diesem ersten Akt als die FAO

2.2. MITTEILUNG VON BASF AN DIE FAO

Gemäß der Richtlinie 91/414 EWG sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, die durch die FAO veröffentlichten technischen Spezifikationen einzuhalten.

Andererseits sollen nationale Spezifikationen, die eventuell strenger als die FAO- Anforderungen sind, als technische Behinderung angesehen werden, da sie solche Hersteller, die keinen Zugang zu einer solchen Herstellungsmethode haben,

von dem Markt ausschließen; obwohl jene Methode weniger gesundheits- und umweltschädigend ist.

Während die FAO selber die Initiative ergreifen kann, um eine neue Spezifikation einzuführen, kann die Organisation auch von jeder interessierten Partei, insbesondere von einem Hersteller, darum gebeten werden.

Ein Konzern wie die BASF- AG muss darüber im Klaren gewesen sein. Sie hatte die von ihr schon längst entwickelte Methode, die dem höchsten Stand der Wissenschaft entsprach, eifersüchtig und schuldhaft unter der Vielzahl der ihr seit 1982 erteilten Patente versteckt gehalten; nun verschwieg sie die Tatsache, dass diese Methode schon viel früher hätte mitgeteilt werden müssen, und legte jetzt bei der FAO eine angeblich „neue“ Spezifikation für Chloridazon vor.

Angesichts der zweifellosen Vorteile dieser „neuen“ Methode wurde der besagten Spezifikation der Status einer vorläufigen Spezifikation bei der 26. Konferenz der „Spezifikationsgruppe“ der FAO in PEKING im Jahre 1996 eingeräumt.

Diese Norm wurde im März 1997 definitiv übernommen und veröffentlicht.

Jetzt und besonders in Bezug auf jene Mitgliedstaaten, die es versäumt hatten, die „neue“ Methode umgehend bei zugelassenen Produkten anzuwenden, und die dadurch fortan der FAO-UNO Norm nicht entsprachen, konnte die BASF AG jetzt den ersten Akt ihres Szenarios abschließen. Sie selber spielte die Rolle der UNO- Blaumütze, die mit der Mission beauftragt war, die breite Öffentlichkeit vor dem gefährlichen ISO-PCA zu schützen und die ordnungsgemäße Anwendung der neuen Spezifikation zu beaufsichtigen.

2.3. DER UMGANG DER BASF MIT DEN FÜR DIE ZULASSUNG ZUSTÄNDIGEN NATIONALEN BEHÖRDEN

In Belgien betrug bis zum Jahre 1997 der Reinheitsgrad des technisch aktiven Wirkstoffes in dem Produkt PYRAMIN SC (zugelassen unter Nr. 6851/B) 80%.

Zudem war diese Zubereitung mindestens noch bis zum 9. November 1999 zugelassen.

Das Produkt PYRAMIN SC 520, bei dem der Reinheitsgrad des Cloridazons 94% betrug, wurde am 10. Oktober 1996 unter der Nr. 8884/B erstmalig zugelassen.

Diese Tatsachen gehen deutlich aus Erklärungen vom 9. November seitens der höchsten Autorität beim Ministerium des Mittelstandes und der Landwirtschaft, Herrn Oberstaatsrat HOUINS, hervor.

Folgende Schlüsse sind also unausweichlich:

- Die BASF- AG hatte im Hinblick auf die bevorstehende Veröffentlichung der FAO- Spezifikation Vorkehrungen getroffen. Daher hat sie im Jahre 1996 eine Marktzulassung beantragt.
- Es ist eine unanfechtbare Tatsache, dass der Konzern, das aus seinen Patentansprüchen aus dem Jahre 1982 entstandene Erzeugnis, frühestens am 10. Oktober 1996 auf den belgischen Markt brachte, da ihm vorher die Zulassung für diese Zubereitung fehlte.
- Wenn es stimmt, was erst zu beweisen wäre, dass BASF den gesamten belgischen Markt mit dem neuen Erzeugnis belieferte, so kann die Anreicherung von ISO- PCA im Boden und im Wasser erst 1997 beendet gewesen sein.

In Frankreich sollte das ISO- PCA- Isomer laut Erklärungen des französischen Gegenüber des Herrn HOUIN vom 24. November und vom 16. Dezember 1999 gemäß der FAO-Spezifikation maximal mit einem Anteil von 60g/kg (6%) noch nachzuweisen sein; der Reinheitsgrad des Chloridazon in dem Produkt PYRAMIN DF, wie in dem alle zehn Jahre fälligen Antrag auf Erneuerung der Marktzulassung (1997) gemeldet wurde, beträgt 94% (nach Gewicht).

In Anbetracht der Tatsache, dass Belgien und Frankreich den Hauptanteil der europäischen Rübenanbaufläche darstellen, ist es höchst wahrscheinlich, dass das Szenario der BASF- AG gegen die Gesundheit und die Umwelt für die internationale Bühne geschrieben wurde.

Um diesen zweiten Akt zu beenden, spielte die BASF dieses Mal Polizist, mit der Aufgabe sicherzustellen, dass alle Marktzulassungen für Erzeugnisse, die der FAO-Norm nicht länger entsprachen, entzogen wurden.

Da ihr Patent aus dem Jahre 1982 demnächst erloschen wäre und weil die Aufnahme des Chloridazon in die EG-Liste noch gedauert hätte, war die BASF- AG einem Risiko ausgesetzt: nämlich der Konkurrenz durch solche Hersteller, die technisch in der Lage gewesen wären, Erzeugnisse nach der neuen Spezifikation zu produzieren.

Der dritte Akt des Szenarios bestand deswegen darin, ein Ergänzendes Schutzzertifikat (SPC)

zu erhalten; das würde es der BASF ermöglichen, diese drohende Gefahr abzuwenden.

2.4. DAS ERGÄNZENDE SCHUTZZERTIFIKAT

2.4.1. VERORDNUNG(EG) Nr.1610/96 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 23. JULI 1996

Das Ergänzenende Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel (SPCP) (Supplementary Protection Certificate) ist ein neuer Titel auf gewerbliches Eigentum, der durch die Verordnung (EG) Nr.1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.Juli 1996 entstanden ist.

Es beinhaltet ein Recht auf gewerbliches Eigentum zusätzlich zu, aber getrennt von einer vorangegangenen Patenterteilung. Es wird nach einem europaweit einheitlichen Verfahren, aber auf nationaler Basis erteilt.

Das SPCP verlängert die Schutzfrist, die ursprünglich durch ein Patent verliehen wurde.

So wird erreicht, dass die Inhaber von „gewöhnlichen“ Patenten und die Inhaber von Patenten für Erzeugnisse, deren Vermarktung von einem langen und komplizierten administrativen Zulassungsverfahren abhängt, gleich behandelt werden. Dem zufolge wird die Frist für die wirtschaftliche Ausnutzung des geschützten Erzeugnisses proportional reduziert.

Der Hauptgrund für die Annahme der Verordnung Nr. 1610/96 liegt also in den wirtschaftlichen Überlegungen.

Ihre Bedeutung sollte jedoch nicht falsch eingeschätzt werden.

Nach der Meinung des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Verordnungsentwurf vom 27. April 1995 (Amtsblatt Nr. C155/15 (EG) vom 21. Juni 1995) wird der Wert des SPCP weniger an der Anzahl der Anträge als an seinem Wirkungsgrad bei der Anregung der Forschung auf dem betreffenden Gebiet gemessen.

Auf dem europäischen Markt werden in der Praxis etwa 700 Pflanzenschutzmittel eingesetzt. Der Marktanteil der Erzeugnisse, für deren Wirkstoffe das Patent abgelaufen ist und wofür generische Versionen existieren, beträgt 57%.

Zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens würde das SPCP laut der EG-Behörden nur etwa 37 Erzeugnissen zugute kommen.

Die anregende Funktion des SPCP bei der phytopharmakologischen Forschung wird um so mehr hervorgehoben, seitdem auf Veranlassung des Europäischen Parlaments der ursprünglichen Präambel des Verordnungsentwurfs ein weiterer Paragraph hinzugefügt worden ist; hierin wird darauf hingewiesen, dass die Erforschung von Stoffen zum Pflanzenschutz „ zur

ständigen Verbesserung der Erzeugung und zur Erzielung von reichlichen Mengen an Nahrungsmitteln zu erschwinglichen Preisen und von guter Qualität“ beiträgt. Mit diesen Worten zollt eine Versammlung, der die Umwelt und deren Schutz sehr am Herzen liegt, einer Kategorie von Produkten, die sehr oft herabgesetzt werden, ein erstaunliches Tribut.

Die Sorge um die Umwelt tritt jedoch unter Nr. 8 der Präambel zur Verordnung in den Vordergrund; hier wird die gegenseitige Abhängigkeit des Wirtschaftswachstums und der Umweltqualität betont.

Es ist nicht das erste Mal, dass Umweltfragen in ein Gesetz über das gewerbliche Eigentum integriert werden; es stellt einen Trend dar, nach dem das Prinzip des Umweltschutzes der öffentlichen Politik zugeordnet wird.

Die Verordnung 1610/96 trat am 8. Februar 1997 in Kraft.

Mit einem Zynismus, der in einem Roman die Grenzen der Vorstellungskraft sprengen würde, hieß es dann: „Vorhang auf!“ für den dritten Akt des BASF-Szenarios. In diesem wirbt die BASF- AG im Namen der Gesundheit und der Umwelt für ihr Herstellungsverfahren, das sie 15 Jahre lang verborgen gehalten hatte; und beantragt zudem ein SPCP für ihr Erzeugnispatent aus dem Jahre 1982 bei allen zuständigen nationalen Behörden .

Indem die BASF- AG das tat, machte sie sich einer Falschaussage vor den besagten Behörden schuldig. Außerdem versuchte sie auf betrügerischer Weise die Verordnung für den eigenen Profit auszunutzen.

Glücklicherweise weigerten sich gewisse Mitgliedstaaten, unbeabsichtigt Mitspieler in einem solchen Betrug zu werden.

Als Ergebnis wurde der BASF zum ersten Mal seit 1982 bei ihren Ansprüchen einen Strich durch die Rechnung gemacht. Als ihr die Erteilung eines SPCP verweigert wurde, rief sie den Europäischen Gerichtshof (EuGH) im Fall Nr.

C-258/99 an. Herr Francis JACOBS befand hierüber am 30. November 2000.

Die Lektüre seiner Auffassung, zumal sie auf die Aussagen der BASF besonders eingeht, entlarvt ohne Zweifel das Doppelspiel des Konzerns.

1.4.2. DIE ANTRÄGE DER BASF UND DIE EG-VERHANDLUNGEN VOR DEM EuGH

In BELGIEN. Das Europäische Patent Nr.0026847 war Gegenstand des SPCP- Antrags Nr. 097C0027 vom 16. Mai 1997.

Das SPCP wurde am 1. Februar 2000 erteilt, trat am 4. September 2000 in Kraft, und lief am 25. Februar 2001 aus.

In Frankreich. BASF stellte Antrag auf ein SPCP am 26. März 1997.

SPCP Nr.97C0014 wurde am 4. September 2000 erteilt und lief am 27. Februar 2001 aus.

In Deutschland. Es wurde am 20. Februar 1997 unter der Nr.19775010 Antrag auf ein SPCP gestellt.

Der Antrag wurde von dem Deutschen Patentamt am 16. Oktober 1998 abgelehnt; gegenwärtig liegt er vor dem Bundespatentgericht.

In den NIEDERLANDEN. BASF stellte Antrag auf ein SPCP am 3. März 1997. Das Büro für Gewerbliches Eigentum lehnte den Antrag am 26. September 1997 ab.

BASF erhob in einem Brief vom 7. November 1997 Einspruch gegen diese Entscheidung. Ihre Argumente wurden am 19. Februar 1998 erneut abgelehnt.

Schließlich wurde diese Ablehnung von der BASF vor dem Amtsgericht in Den Haag angefochten; das Amtsgericht seinerseits ersuchte beim EuGH eine vorläufige Entscheidung.

Daraus wurde der besagte Fall Nr. C- 258/99; der Generalanwalt legte seinen Schlussantrag am 30. November 2000 vor.

In diesem Schlussantrag steht:

Punkt 14. Die Klägerin des Ausgangsverfahrens, die BASF- AG, ist Hersteller einer Reihe von Pflanzenschutzmitteln. Im vorliegenden Verfahren geht es um zwei Herbizide, die als Wirkstoff eine als „Chloridazon“ bekannte chemische Verbindung enthalten.

Punkt 15. Chloridazon ist eine Verbindung, die in verschiedenen isomeren Formen vorkommt. Alle Chloridazone enthalten nämlich Moleküle mit der gleichen chemischen Formel, C₁₀H₈ClN₃O; die physikalische Struktur dieser Moleküle unterscheidet sich jedoch. Das von der Klägerin hergestellte Chloridazon enthält zwei Isomere: 4-amino-5-chloro-1-phenyl-pyridazon-6 (Isomer 1) und 5-amino-4-chloro-1-phenyl-pyridazon-6 (Isomer 2). Diese Isomere haben unterschiedliche chemische Eigenschaften. Während es sich bei Isomer 1 um einen Wirkstoff handelt, hat Isomer 2 keine oder geringe Wirkungen als Pflanzenschutzmittel. Isomer 2 ist daher als Verunreinigung zu betrachten, die als unvermeidliches Ergebnis der Herstellung des Isomers 1 entsteht.

Punkt 16. Die Klägerin hat mehrere Jahre lang in den Niederlanden und in anderen Mitgliedstaaten Herbizide auf Chloridazonbasis vertrieben, und ihr wurden eine Reihe verschiedener Genehmigungen für das Inverkehrbringen für diesen Zweck erteilt. Nur zwei dieser Zulassungen sind hier erwähnenswert.

Erstens erhielt die Klägerin am 27. Februar 1967 eine Genehmigung für das Inverkehrbringen eines als Pyramin bekannten Erzeugnisses (Zulassung 3594 N) in den

Niederlanden.. Nach dem Vorlageurteil enthält Pyramin höchstens 80% des wirksamen Isomers 1 und mindestens 20% des unwirksamen Isomers 2 von Chloridazon. Nach den Ausführungen der Klägerin enthält Pyramin durchschnittlich 65% des Isomers 1 und 35% des Isomers 2. Zweitens erhielt die Klägerin am 19. Januar 1987 die Genehmigung für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses Pyramin DF in den Niederlanden (Zulassung 9582 N).

Pyramin DF enthält gemäß dem Vorlageurteil mindestens 90% des wirksamen Isomers 1 und höchstens 10% des unwirksamen Isomers 2. Nach den Ausführungen der Klägerin enthält Pyramin DF in der Praxis mehr als 95% des Isomers 1.

Aufgrund der höheren Wirkstoffkonzentration in Pyramin DF ist dieses Erzeugnis als Pflanzenschutzmittel wirksamer als Pyramin.

- Punkt 17. Die höhere Wirkstoffkonzentration in Pyramin DF war das Ergebnis eines neuen Verfahrens für die Zubereitung von Chloridazon, das von der BASF- AG entwickelt worden war.

Am 23. Juni 1982 wurde der Klägerin das Europäische Patent (EP 0 026 847) für dieses Verfahren, gültig für zehn näher bezeichnete Länder einschließlich der Niederlande, erteilt. Der Klägerin war zuvor am 28. Dezember ein deutsches Sachpatent für Chloridazon erteilt worden. Dieses Sachpatent erlosch, bevor die Verordnung am 8. Februar 1997 in Kraft trat.

- Punkt 46. Nach Ansicht der BASF- AG und der deutschen Regierung steht die erwähnte Auslegung von Artikel 1 Nummer 8 im Gegensatz zum Zweck der Verordnung. Ihr Vorbringen lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Punkt 47 Gemäß der Richtlinie 91/414 oder gemäß dem nationalen Recht müsse ein Erzeuger normalerweise eine neue Genehmigung für das Inverkehrbringen beantragen, wenn sich die Wirkstoffkonzentration in einem Pflanzenschutzmittel aufgrund eines neuen patentierten Herstellungsverfahrens ändert. Das Zulassungsverfahren begrenze die tatsächliche Schutzdauer des Verfahrenspatents in gleicher Weise wie sie diesen Schutzzeitraum für Sachpatente begrenze.

Im Gegenteil zu diesen Ausführungen der BASF- AG und der deutschen Regierung, jedoch völlig übereinstimmend mit den Ausführungen der Kommission und der Regierungen der Niederlande und Großbritannien, hat der Generalanwalt Einwände gegen die Anwendung des SPCP in dem Fall des der BASF im Jahre 1982 erteilten Patents Nr. EP 0026847 erhoben.

Ein Hauptgrund:

Punkt 60 1b. Wird durch ein neues Verfahren ein Pflanzenschutzmittel gewonnen, das einen geringeren Anteil unvermeidbarer Verunreinigungen als ein bestehendes Pflanzenschutzmittel mit dem gleichen Wirkstoff enthält, so sind beide Erzeugnisse für die Zwecke der Verordnung dasselbe Erzeugnis.

Die oben genannten Punkte sind ohne Zweifel wertvoll beim Verständnis der industriellen Logik der BASF.

A- Ein SPCP kann nur dann erteilt werden, wenn der Gegenstand des Basispatents spätestens 1985 zum Markt zugelassen wurde. Die BASF bezog sich auf eine Marktzulassung, die ihr am 19. Januar 1987 in den Niederlanden für das Produkt Pyramin DF erteilt worden war. (Zulassung Nr. 9582 N)

Der Konzern hatte sich in ähnlicher Weise auf eine belgische Marktzulassung Nr.7626/B vom 12. November 1986, sowie auf eine französische Marktzulassung Nr. 8600073 vom 28. Februar 1986 bezogen, um unberechtigter Weise ein SPCP in Belgien bzw. Frankreich zu erhalten.

Alle obengenannten Marktzulassungen sind für das Produkt Pyramin DF vorgesehen, das in Form eines Granulats zur Dispersion in Wasser vertrieben wird. Die Zulassungen gelten nicht für Pyramin FL, eine flüssige Zubereitung, das heute noch 90% des belgischen Marktes darstellt.

Um es deutlicher auszudrücken: Es wurde nicht nur Belgien, sondern dem ganzen Gemeinsamen Markt das gereinigte bzw. ISO- PCA- freie Produkt, Pyramin FL, vorenthalten.

Zur Erklärung der Tatsache, dass die beiden Produkte, Pyramin DF und Pyramin FL, gleichzeitig bestanden, bieten sich zwei Hypothesen an:

- Im Jahre 1986/1987 benutzte die BASF ausschließlich ihr 1982 patentiertes Verfahren für die Herstellung von Pyramin DF.

Die beiden Produkte, DF und FL, unterscheiden sich nur in der Form in der sie angeboten werden; scheinbar wird bei beiden im wesentlichen das gleiche Verfahren zur Synthese von Chloridazon angewendet; daher muss die BASF den Wirkstoff in zwei Arbeitsverfahren produziert haben, und sich selber dabei der rentablen Benutzung ihrer neuen ISO- PCA -freien Produktionsanlage beraubt, sowie absichtlich und völlig unlogisch ihre alte umweltschädigende Anlage weiterhin im Betrieb behalten haben.

- Die BASF hat ihr 1982 patentiertes Verfahren vor dem Jahre 1997 weder für Pyramin DF noch für Pyramin FL benutzt.

Andererseits ist die DF- Zubereitung technisch nicht in der Lage den gleichen Grad von Verunreinigung durch ISO- PCA wie die FL- Zubereitung zu unterstützen; außerdem kann OXON ausreichende Mengen des unerwünschten Mittels durch die Anwendung eines eigenen patentierten Verfahrens entfernen.

Es darf nicht vergessen werden, dass die BASF den Hauptanteil der Produktionsmenge der Firma OXON aufkauft.

Folglich wäre Pyramin- DF nicht vom BASF- Patent, sondern vom OXON- Patent abgeleitet, was mit den Streitfällen vorm EuGH nichts zu tun hätte.

Folgende Sachverhalte unterstützen diese Annahme:

- Von der BASF abgesehen ist Sipcam- Phyteurop die einzige Firma, die eine Zulassung zum französischen Markt für Chloridazon in der DF- Zubereitung inne hat; und zwar unter dem Namen Better- DF mit der Nummer 9000197

Sipcam- Phyteurop und OXON sind dieselbe Firma.

- Die Ausführungen des französischen Landwirtschaftsministeriums vom 24. November und vom 16. Dezember 1999 beziehen sich allein auf Pyramin- DF; sie beweisen, dass Chloridazon mit einem Reinheitsgrad von 94% erst bei der gemäß der FAO- Spezifikationen alle 10 Jahre fälligen Verlängerung der Marktzulassung im Jahre 1997 gemeldet worden war.

Die BASF- AG hat also keineswegs ihr eigenes patentierte Verfahren beansprucht, als sie im Jahre 1986 die Marktzulassung für Pyramin- DF beantragte.

- B- Um die Interessen ihres Patents besser voranzutreiben, hatte die BASF kein Bedenken zuzugeben, dass der „80% Reinheitsgrad“ des Chloridazons in Pyramin-FL, wofür ihr eine Marktzulassung in den Niederlanden erteilt worden war, in der Tat nur 65% betrug.

Im Falle Belgiens, um ein Beispiel zu nennen, hatten die zusätzlichen 15% des ISO- PCA- Isomers über einen Zeitraum von 15 Jahren zum Ergebnis, dass die Gewässer mit 120 zusätzlichen Tonnen Schadstoffen kontaminiert wurden.

- C- Während die BASF- AG dem EuGH verschwiegen, dass sie in Wirklichkeit ihr patentiertes Verfahren nie angewendet hatte, versuchte sie ihm glaubhaft zu machen, dass gemäß der Richtlinie 91/414 bzw. gemäß den Bestimmungen nationalen Rechts, das Vorgehen bei der Zulassung eines Erzeugnisses mit einem veränderten Wirkstoffanteil den effektiven Zeitraum für die Ausübung eines Verfahrenspatents einschränkt, genau sowie es diesen Zeitraum bei einem Sachpatent einschränkt.

In Wirklichkeit könnte nichts weiter von der Wahrheit entfernt sein, denn, wenn die Konzentration des Wirkstoffs als Folge der Beseitigung einer Verunreinigung erhöht wird, so ist es klar, dass die zuständigen nationalen Behörden im Interesse des Gemeinwohls das auf diese Weise gereinigte Erzeugnis sofort zulassen würden; sobald derjenige, der den Antrag auf die neue Marktzulassung stellt, es ihnen mitteilt.

Schließlich hat der EuGH in einem Urteil vom 10. Mai 2001 die Argumente der BASF verworfen; ihr Antrag auf die Erteilung eines SPCP wurde für unzulässig erklärt.

3. DIE ANWENDUNG DER BASF- STRATEGIE BEI DEN PRODUKTEN, DIE DER FAO-NORM NACHKOMMEN

3.1. DER GRUND FÜR DIE AUSSCHALTUNG DIESER PRODUKTE SEITENS DER BASF- AG:

Es war das Ziel der BASF- AG, als einziger Konzern Chloridazon zwecks Eintragung in die EG-Liste zu verteidigen. Ihre Bewertungsgrundlage für die eigene Strategie waren das Patent vom Jahre 1982, die Mitteilung ihres „neuen“ Verfahrens an die FAO im Jahre 1995, und die Tatsache der vorhandenen Vorschriften der Richtlinie 91/414/EWG; ihr gegenüber standen drei Firmen, die in der Lage waren, den Wirkstoff zu erzeugen, für den sie ein neues Monopol zu erlangen beabsichtigte.

KAUSTIK in der ehemaligen UdSSR stellte ein minderwertiges Erzeugnis her, das keine Überlebenschance gehabt hätte; in den Kriterien der EG- Richtlinie stand fest, dass nur solche Stoffe die Aufnahme in Anhang 1 erwarten könnten, die einen Mindestreinheitsgrad nachweisen, der mit dem höchsten in der Industrie erreichbaren Reinheitsgrad vergleichbar wäre.

Ferner wurde die Position der BASF sicherlich durch den zunehmenden Einfluss Deutschlands im Osten, sowie durch die von ihr erreichte Kontrolle über das russische Gas begünstigt.

KAUSTIK stellte die Produktion von Chloridazon ein.

In Italien war OXON Inhaber eines mit dem BASF- Patent vergleichbaren Patents; beide Firmen hatten sich jedoch zu einem früheren Zeitpunkt miteinander assoziiert – die Verbindung schien noch in dem Sinne zu bestehen, dass OXON kein Interesse an dem Wirkstoff bei den Behörden der Gemeinschaft gemeldet hatte.

Es blieb nur noch ISTROCHEM in Bratislava, dem Juwel in der Krone der jungen Slowakei, die Ambitionen auf dem lukrativen und zahlungsfähigen Markt der Europäischen Union hegte. Chloridazon und MCPA waren die einzigen von ISTROCHEM hergestellten Pflanzenschutzmittel; beide Produkte waren bei der Herstellung voneinander abhängig.

Nachdem Verhandlungen, bzw. vielmehr ihr Versuch, die Lage zu beherrschen, gescheitert waren, leitete die BASF gerichtliches Verfahren wegen Verletzung ihres Patents aus dem Jahre 1982 gegen ISTROCHEM ein.

Der Verteiler für ISTROCHEM war seinerseits fest entschlossen, im Pflanzenschutzmarkt zu bleiben, nachdem bekannt wurde, wie viele bestehenden Produkte wie ein Sperrfeuer um die Aufnahme in die EG- Liste kämpften.

Die Firma leitete öko-toxikologische Untersuchungen ein, und zwar als erstes im Falle von Chloridazon.

Zu diesem Zweck wurde ISTROCHEM eine finanzielle Unterstützung auf nationaler so wie auf Gemeinschaftsebene gewährt.

Ferner wurde das französische Labor ADME BIOANALYSES in MOUGINS mit der Untersuchung von Metaboliten betraut; dieses Labor hatte, wie sich später herausstellte, Verbindungen zu BASF. Das erwies sich als äußerst unglücklich, da das ADME- Labor in einem Brief vom 30. Oktober 1996 erklärte, es sei „gezwungen“, Informationen über diese Untersuchung der BASF- AG mitzuteilen, und dass es „bedauere“, dass die anfängliche Reihe von Proben eine Unterbrechung in der Kühlkette erlitten hätten !

Auf jeden Fall konnte es der BASF- AG nicht entgehen, dass ISTROCHEM beabsichtigte, Chloridazon auf Gemeinschaftsebene zu verteidigen; hinzu kam die Tatsache, dass dieser kleine belgische Verteiler drohte, der BASF- AG in die Quere zu kommen, die versuchte den einzigen Akteur darzustellen.

So begann die teuflische Spirale, die den lästigen Verteiler und die Firma ISTROCHEM eine juristische Route entlang führen sollte, die von der BASF geplant wurde, und die mit ihren Falschaussagen ausgeschildert war.

3.2. DAS BASF- SZENARIO ANS TAGESLICHT GEBRACHT

- Am 9. November 1999 bestätigte der Oberstaatsrat, Herr HOUINS, der beim belgischen Landwirtschaftsministerium für die Marktzulassungen zuständig ist, dass der Reinheitsgrad des technischen Wirkstoffs in dem Erzeugnis Pyramin FL damals 80% betrug, und dass der Reinheitsgrad des Chloridazons bei Pyramin SC 520, ein Erzeugnis das erstmals am 10. Oktober 1996 zugelassen wurde, höher war; er lag nämlich bei 94%. Herr HOUINS bestätigte ferner, dass der Fall bei der nächsten Sitzung des Genehmigungsausschusses vorgelegt werden würde, so dass dieser entscheiden könne, ob es annehmbar sei, diese beiden Reinheitsgrade nebeneinander bestehen zu lassen. Er fügte hinzu, dass vom ethischen Standpunkt das (durch die BASF) angewendete Verfahren sich schwer verteidigen ließe.
- Am 14. Februar 2000 bestätigte die FAO, dass sie im Jahre 1995 von der BASF über die neuen technischen Spezifikationen informiert worden sei; sie beschrieb das Verfahren, das zu deren Veröffentlichung im Jahre 1997 führte.
- Am 4. September und am 11. Oktober 2000 wurde die BASF aufgefordert, ihre Gründe dafür anzugeben, dass sie 15 Jahre lang einen ISO- PCA- Gehalt beibehielt, obwohl sie mit der eigenen, höchst modernen Methode die Möglichkeit gehabt hätte, diesen ISO-PCA- Gehalt fast gänzlich zu eliminieren.

- Am 7. Februar 2001 legte FEDICHEM ein Antwortschreiben von BASF vom 11. Januar vor, worin der Konzern behauptet, dass Verzögerungen in der Erteilung einer neuen Marktzulassung, sowie die für die Durchführung ihres Patents aus dem Jahre 1982 erforderlichen industriellen Investitionen bedeutet hätten, dass sie erst 1996 imstande gewesen sei, von der alten zur neuen Form von Pyramin mit dem höheren Chloridazon- Reinheitsgrad zu wechseln.

Dieses Eingeständnis seitens der BASF war unbestreitbar ein Beweis für ihr Doppelspiel, und zwar sowohl beim Verfahren, im Verlauf dessen sie behauptet hatte, sie würde ihr Patent auswerten, um einen ökonomischen Schaden zu beweisen und um die Beschlagnahme von Produkten zu erwirken, die angeblich ihr Patent verletzten; als auch vor dem EuGH wo sie behauptet hatte, seit 1986 ihr Patent bei der Herstellung von Pyramin DF ausgewertet zu haben.

Ihre Begründungen FEDICHEM gegenüber waren zweifelsohne trugschlüssig.

Was die Veränderung des Herstellungsverfahrens betrifft, so ist der Aufwandsumfang an Kapital oder Humanvermögen, der erforderlich wäre um einen Schadstoff zu eliminieren, in Wirklichkeit irrelevant, besonders weil im Wortlaut des besagten Patents steht, dass das geschützte Verfahren die Herstellung von einer reineren Form von Chloridazon auf einer wesentlich einfacheren und ökonomischeren Weise ermöglicht.

Es darf nicht vergessen werden, dass über einen Zeitraum von 15 Jahren der Verstoß der BASF gegen die Leitprinzipien von „Responsible Care“ nicht nur zu einer erheblichen industriellen Ableitung von Schadstoffen in die Gewässer des Rheins, sondern auch zu einer Schadstoffbelastung des Wassers in Rübenanbaugebieten, verursacht durch einige tausend Tonnen des nicht abbaubaren ISO- PCA aus der Landwirtschaft, geführt hat.

Was die behördlichen Verzögerungen betrifft, so ist zu bedenken, dass das Patent aus dem Jahre 1982 zehn Mitgliedstaaten der EWG betraf, in denen der BASF- AG schon

in den 60-iger Jahren die Marktzulassung für ihr Produkt Pyramin mit einem ISO- PCA- Gehalt erteilt worden war.

Daher handelte es sich nicht um ein neues Produkt in dem Sinne, in dem es der Hersteller vorbrachte.

Obwohl es stimmt, dass eine Veränderung bei dem Reinheitsgrad eines Wirkstoffes die Beantragung einer neuen Zulassung erfordert, so wird diese Zulassung selbstverständlich von den zuständigen Behörden sofort erteilt, wenn es bei dieser Veränderung um die Erhöhung des Reinheitsgrades geht, wenn es zu einer Eliminierung eines die Umwelt sehr stark belastenden Schadstoffes führen würde, und wenn ein neues Dossier, das im wesentlichen aus den technischen Ansprüchen eines Verfahrenspatents besteht, tatsächlich eingereicht wird.

Besonders die in Belgien geltenden Rechtsvorschriften können daher nicht der Grund für die noch so geringe Verzögerung bei der Umsetzung eines dem letzten Stand der Wissenschaft entsprechenden Pflanzenschutzverfahrens gewesen sein – wenn dieses Verfahren überhaupt durch die BASF den Behörden vorgelegt worden wäre, die für die Anwendung der Rechtsvorschriften zuständig sind.

- Am 16. Februar 2001 antwortete Herr HOUINS, Oberstaatsrat beim Landwirtschaftsministerium, im gleichen Sinne; er erklärte, dass die zuständigen belgischen Behörden für die Zulassung von Pestiziden zur landwirtschaftlichen Verwendung nicht durch die Behauptung der BASF in ihrem Brief vom 11. Januar 2001 in Frage gestellt wären.
- Im Februar 2001 veröffentlichte die französische Zeitschrift QUE CHOISIR , die von dem Bundesverbraucherverband herausgegeben wird, einen Artikel mit dem Titel „Das unausgewertete Patent der BASF“. Der Artikel beruhte auf einer Besichtigung der AUDACE- Akten, so wie auf eigenen Recherchen.

BASF bestand nicht auf ihr Anfechtungsrecht.

- Andere Klagen werden zur Zeit noch erhoben oder warten auf eine Antwort von den sachverständigen Behörden oder Organisationen, die alarmiert worden sind.

*

*

*

- Schon sehr lange, mindestens seit der Konferenz in RIO im Jahre 1992, ist es zum T allgemeinen Trend geworden, Umweltfragen in ein Gesetz über das gewerbliche Eigentum zu integrieren, und damit das Prinzip des Umweltschutzes der öffentlichen Politik zuzuordnen.

Auf diese Weise werden Konzerne, die die Umwelt nicht achten, während des gesamten Lebenszyklus der Produkte, die sie auf den Markt bringen, bürgerrechtlich zur Verantwortung gezogen.

Die BASF- AG macht sich erst recht dadurch verantwortlich, dass sie einen Schadstoff produziert, den sie dank ihrer eigenen hoch entwickelten Technologie eliminieren könnte.

Erst kürzlich hat der äußerst vermittelnder Fall in Pretoria, Südafrika mit der Mandatniederlegung der 39 klagenden pharmazeutischen Industrien demonstriert, dass die Achtung der Menschenrechte Vorrang vor den Rechten des gewerblichen Eigentums hat.

Die Umwelt und die Gesundheit sind ein elementarer Bestandteil der Menschenrechte.

Angesichts der katastrophalen Umweltschäden und Krankheiten hat die Industrie akzeptieren müssen, dass juristische Argumente für die notwendige Verteidigung wirtschaftlicher Interessen durch Patente immer weniger Einfluss haben, sowohl in der öffentlichen Meinung als auch im Justiz.

- In einem Urteil des EuGH vom 21. Januar 1999 (Fall Nr. C.207/97) wurde Belgien mit Bezug auf 99 Stoffe wegen der Nichtannahme von Programmen zur Schadstoffminderung, die einschließlich eine bestimmte Wasserqualität anzielen, verurteilt.

Der EuGH erklärte, dass Belgien es versäumt habe, ihm obliegende Verpflichtungen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 über Umweltverschmutzung durch bestimmte gefährlichen Stoffe, die in die Wasserumwelt der Gemeinschaft eingeleitet werden, einzuhalten.

In Anbetracht dieses Urteils wäre es zumindest nicht zeitgemäß, wenn die BASF juristische Rechtfertigungen für ihr Versäumnis, ihr am weitesten entwickeltes Verfahren umzusetzen, fände, da gerade dieses Versäumnis zu einer Verschmutzung des Wassers geführt hat.

In einer Zeit, in der die Agrochemie nach einer neuen Legitimation sucht und sich selbst die Frage nach der sozialen Verträglichkeit ihrer Produkte stellt, ehrt das Dossier gewiss nicht die radikale Veränderung in ihrer Einstellung, die am 28. Juni durch ihren Verband, UIPP, vor der französischen Nationalversammlung bekannt gegeben wurde.

Was die Gründung eines "Rates für nachhaltige Entwicklung" (Sustainability Council) innerhalb der BASF-AG anbelangt, eines Rates mit der Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Aktivitäten des Konzerns "zur ökonomischen und sozialen Entwicklung beitragen, ohne die Entwicklungschancen künftiger Generationen zu beeinträchtigen" und der "das Leitbild der Nachhaltigkeit" in den täglichen Angelegenheiten der Gruppe vermehrt

betonen soll, und zwar vornehmlich dadurch, dass ihre Investitionsentscheidungen einer "Öko-Effizienz-Analyse" unterzogen werden, ...und was die sehr hohe Meinung anbelangt, welche die Firma von sich selbst hat, wenn sie behauptet, eine der ersten globalen Unternehmen überhaupt zu sein, die eine solche Initiative ergreift, ... müsste man zweifelsohne ihren für diesen Sommer angekündigten Bericht über ihre "soziale Verantwortung" (Les Echos vom 27. Juni) abwarten, um die Stelle darin zu sehen, die sie dem Cloridazon-Dossier widmet, um beurteilen zu können, ob ihr Kommunikationstalent in der Tat nichts weiter als konstante, trügerische Propaganda ist.